

# Risikoauklärung Handel und Verwahrung von Digitalen Vermögenswerten

## 1. Einführung

Die «Risikoauklärung Handel und Verwahrung von Digitalen Vermögenswerten» (nachfolgend «Risikoauklärung») gibt einen allgemeinen Überblick über Risiken, die mit Digitalen Vermögenswerten, auch «Kryptowerte» genannt, verbunden sind, soweit sie für den Kontoinhaber im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mit der Neue Bank AG (nachfolgend «Bank») bzw. der durch die Bank erbrachten Dienstleistungen relevant sein können.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen keine abschliessende Auflistung oder Beschreibung aller Risiken dar, die mit Digitalen Vermögenswerten bzw. Investitionen in Crypto Assets und den zugrundeliegenden Distributed-Ledger und Blockchain Technologien (zusammenfassend «Blockchain», siehe Glossar) verbunden sind. Die Risikoauklärung ergänzt die Vertragsdokumentation zwischen dem Kontoinhaber und der Bank und ist in Verbindung mit dieser zu lesen und auszulegen.

Die dargestellten Risiken können den Wert von Digitalen Vermögenswerten nachteilig beeinflussen und für den Kontoinhaber zu einem (teilweisen oder vollständigen) Verlust seiner Investition sowie zu entgangenen Gewinnen führen. Investitionen in Digitale Vermögenswerte, das Halten, der Handel und die Abwicklung von Transaktionen in Digitalen Vermögenswerten sind für den Kontoinhaber mit spezifischen Risiken verbunden. Diese Risiken können von den Risiken traditioneller Finanzinstrumente, anderen Währungen und traditionellen Anlageklassen abweichen.

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit Digitalen Vermögenswerten keine Beratungsdienstleistungen. Die Risikoauklärung umfasst keine Informationen zu Steuer- oder anderen rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Digitalen Vermögenswerten und den von der Bank erbrachten Dienstleistungen in einer beliebigen Gerichtsbarkeit. Dem Kontoinhaber wird empfohlen, sich von einem Dritten angemessen rechtlich und/oder steuerlich beraten zu lassen.

Weitere Informationen zu Anlagen in Digitalen Vermögenswerten finden Sie in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» des Liechtensteinischen Bankenverbands. Diese wird in der aktuell gültigen Fassung unter [www.neuebankag.li](http://www.neuebankag.li) publiziert oder kann bei der Bank bezogen werden.

## 2. Technologierisiken

### 2.1 Abhängigkeit von DLT-Technologie

Digitale Vermögenswerte basieren auf der Distributed -Ledger Technologie (nachfolgend «DLT», siehe Glossar), einem Oberbegriff für dezentrale Technologien wie Blockchain. Die DLT befindet sich nach wie vor in konstanter Entwicklung, womit erhebliche technologische Veränderungen bzw. Fortschritte (nachfolgend «Entwicklungen») möglich sind. Diese Entwicklungen liegen vollständig ausserhalb der Kontrolle der Bank und der von ihr beigezogenen Broker und können bei Missbrauch durch Dritte ein Risiko für die Sicherheit der Digitalen Vermögenswerte darstellen (z.B. Diebstahl, Verlust oder Wertverminderung von Digitalen Vermögenswerten). Dadurch entsteht bei Investitionen in Digitale Vermögenswerten eine Abhängigkeit von Technologien und externen Stellen im dezentralen Netzwerk, die durch die Bank nicht beeinflusst werden können.

### 2.2 Programmierfehler, Sicherheitslücken

Die den Digitalen Vermögenswerten zugrundeliegenden Infrastrukturen, Systeme und Software, einschliesslich Smart Contracts (siehe Glossar), sind dem Risiko von Programmierfehlern, Bugs und anderen Sicherheitsschwachstellen ausgesetzt, auf welche die Bank aufgrund der dezentralen Struktur keinen Einfluss hat. Das Prinzip von Digitalen Vermögenswerten basiert oft auf Open-Source-Software (siehe Glossar). Der Softwarecode ist frei zugänglich und kann dadurch legal kopiert, verwendet oder geändert werden. Weder die Bank noch die von ihr beigezogenen Broker beauftragen oder kontrollieren Entwickler von Open-Source-Software. Dies kann dazu führen, dass Entwicklungen in der Open-Source-Software (z.B. Sicherheits-updates) von den Entwicklern eigenständig zu einem kritischen Zeitpunkt eingestellt werden. Dadurch birgt Open-Source-Software das Risiko von Sicherheitslücken und Programmierfehlern, die von Dritten ausgenutzt werden können (z.B. in Form von Cyberangriffen oder Diebstahl).

### 2.3 Anpassungen an Digitalen Vermögenswerten

Digitale Vermögenswerte können jederzeit angepasst werden, um bestimmte Funktionalitäten, Sicherheitsaspekte oder andere Eigenschaften zu verbessern. Diese Anpassungen können durch eine Aktualisierung der Technologieplattform, eines Konsensmechanismus oder durch die Einführung neuer Protokolle erfolgen. Die Bank oder beigezogene Dritte haben auf diese Anpassungen sowie deren Auswirkungen keinen Einfluss.

#### 2.3.1 Technologische Entwicklungen

Entwicklungen der DLT- und Blockchain-Technologien unterliegen in der Regel keiner Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde (z.B. Regulierungsbehörde) und sind damit massgeblich von der Zusammenarbeit und dem Konsens verschiedener Akteure, z.B. den Entwicklern der Open-Source-Software oder Schürfern («Miner») zur Abwicklung von Transaktionen, abhängig. Uneinigkeiten zwischen den involvierten Akteuren können zu unvorhergesehenen (und für eine Investition in die betroffenen Digitalen Vermögenswerte nachteiligen) technologischen Entwicklungen (z.B. Fork, siehe Ziffer 2.3.2 sowie Glossar) führen. Auf solche Entwicklungen haben die Bank oder die von ihr beigezogenen Broker keinen Einfluss.

#### 2.3.2 Forks

Ein Hard Fork (siehe Glossar) kann zu einer Instabilität und/oder Beeinträchtigung der Funktionalität der betroffenen DLT, der Abwicklung von Transaktionen inkl. Erhöhung der Transaktionsgebühren, der Konvertierbarkeit von Digitalen Vermögenswerten und dem Wertverlust eines Digitalen Vermögenswertes (z.B. aufgrund einer neuen bzw. konkurrierenden Art von Digitalen Vermögenswerten) führen.

Forks liegen ausserhalb des Einflussbereichs der Bank oder der von ihr beigezogenen Broker. Bei Eintritt eines solchen Ereignisses entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen, ob sie eines der abgespaltenen elektronischen Register oder einen oder mehrere digitale Vermögenswerte, die durch bzw. in Verbindung mit einem solchen Ereignis neu geschaffen wurden, unterstützt. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann für den Kontoinhaber zu einem Verlust oder entgangenem Gewinn führen und der Kontoinhaber kann daraus keinen Anspruch gegenüber der Bank ableiten.

## 2.4 Airdrops

Es besteht die Möglichkeit, dass Digitale Vermögenswerte oder Token unaufgefordert an eine Wallet-Adresse gesendet werden. Solche Airdrops (siehe Glossar) können schädliche Codes enthalten, mit unseriösen Projekten in Verbindung stehen oder aus anderen (z.B. technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen) Gründen mit dem Angebot der Bank unvereinbar sein. Die Bank entscheidet nach eigenem Ermessen über den Umgang mit Airdrops. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf den betreffenden digitalen Vermögenswert.

## 2.5 Hacking-Attacken/Betrugsversuche

Digitale Vermögenswerte sind verschiedenen Cybersicherheitsrisiken ausgesetzt, namentlich Hacking-Attacken (siehe Glossar) und Betrugsversuchen wie Daten- und Identitätsdiebstahl, Phishing oder Malware und Ransomware. Hacker und Cyberkriminelle können versuchen, unbefugten Zugriff auf Private Keys (siehe Glossar), Wallets (siehe Glossar) oder Systeme zu erlangen, was zum Diebstahl von Digitalen Vermögenswerten oder zur Manipulation von Transaktionen führen kann.

## 2.6 Unwiderruflichkeit von Transaktionen

Sobald eine Transaktion mit Digitalen Vermögenswerten bestätigt und in der Blockchain verzeichnet ist, ist sie irreversibel und endgültig. Auf der Blockchain bestätigte Transaktionen können nicht rückgängig gemacht oder storniert werden, womit fehlerhafte bzw. betrügerische Transaktionen zu finanziellen Verlusten führen können.

## 2.7 Erhebliche Störung des DLT-Netzwerks

Eine erhebliche Störung des DLT-Netzwerks kann dazu führen, dass Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit diesem Netzwerk teilweise, temporär oder ganz eingestellt werden müssen.

## 3. Marktrisiken

### 3.1 Kein innerer Wert und fehlende objektive Bewertung

Im Gegensatz zu traditionellen Währungen, Finanzinstrumenten oder Rohstoffen haben Digitale Vermögenswerte keinen inneren Wert, bzw. existieren nur virtuell. Digitale Vermögenswerte repräsentieren keine Vermögenswerte wie Aktien, Obligationen, Derivate, strukturierte Produkte oder Forderungsrechte hinsichtlich bestimmter Anteile an Realwerten, Unternehmen oder Erträgen. Dies kann die objektive Bewertung von Digitalen Vermögenswerten erschweren oder verunmöglichen, da keine anerkannten Standardkennzahlen oder Bewertungsmodelle für ihre Bewertung existieren und ihr Wert insbesondere vom Vertrauen und den Erwartungen der Beteiligten abhängt (z.B. Sicherheit oder künftige Nutzungsmöglichkeiten).

### 3.2 Unvorhersehbare Preisbildung (Preisvolatilität, Korrelationen, externe Faktoren)

Digitale Vermögenswerte können selbst innerhalb eines Tages starke Wertschwankungen aufweisen, die nicht den Mustern oder etablierten Preisbildungsmechanismen traditioneller Finanzinstrumente folgen. Aufgrund dieser erheblichen, unvorhersehbaren Volatilität gilt der Handel mit Digitalen Vermögenswerten als spekulativ. Neben diversen weiteren Faktoren (z.B. Open-Source-Software Update) kann der Preis von Digitalen Vermögenswerten durch die Korrelation (ähnliche Preisbewegungen) unterschiedlicher Digitaler Vermögenswerte beeinflusst werden. Wenn ein bestimmter Digitaler Vermögenswert von negativen Ereignissen oder Marktbedingungen betroffen ist, kann dies zu einem Ansteckungseffekt führen, bei dem andere Digitale Vermögenswerte ebenfalls stark an Wert verlieren. Auch Ereignisse, die nicht direkt mit einem bestimmten Digitalen Vermögenswert in Verbindung stehen, können dazu führen, dass der entsprechende Digitale Vermögenswert an Wert verliert.

### 3.3 Illiquidität

Digitale Vermögenswerte können eine begrenzte Liquidität oder sogar Phasen der Illiquidität am Markt aufweisen. Eine geringe Liquidität erhöht das Risiko schneller Preisbewegungen, ungewöhnlich grosser Spreads (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen) und der Ablehnung von Aufträgen (z. B. da keine Preise für den Digitalen Vermögenswert zur Verfügung gestellt werden können). Dies kann dazu führen, dass der Kontoinhaber nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten zu erteilen oder dass erteilte Aufträge nicht ausgeführt werden können.

## 4. Rechtliche, regulatorische und steuerliche Risiken

### 4.1 Rechtsunsicherheiten / fehlende Regulierung von Digitalen Vermögenswerten

Für Digitale Vermögenswerte, deren Regulierung und Besteuerung bestehen keine einheitlichen nationalen und internationalen Regelungen. Diese befinden sich zudem in stetiger und rascher Entwicklung. Das kann zu erheblicher Unsicherheit bezüglich der rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Qualifikation von Digitalen Vermögenswerten führen.

Nationale und internationale Regulierungs- und Steuerbehörden sowie politische Entscheidungsträger können die für Digitale Vermögenswerte und die Besteuerung der entsprechenden Dienstleistungen geltenden Vorschriften und Qualifikationskriterien nach eigenem Ermessen und unabhängig voneinander ändern. Geänderte Gesetze oder Bestimmungen und damit verbundene Massnahmen betreffend Digitale Vermögenswerte können die Handel- und Übertragbarkeit (z.B. wenn ein Digitaler Vermögenswert als rechtswidrig eingestuft wird), Transaktionen (Übertragbarkeit oder Konvertierbarkeit) oder die Erbringung entsprechender Dienstleistungen einschränken oder gar verbieten. Dies kann zu erheblichen Marktverwerfungen führen. Der Kontoinhaber kann die Möglichkeit, mit Digitalen Vermögenswerten zu handeln, vollständig oder teilweise verlieren und einen Verlust erleiden.

Angesichts dieser weitreichenden Unsicherheiten besteht das Risiko, dass die Bank die Vertragsdokumentation sowie die Risikoauklärung bezüglich Digitalen Vermögenswerten häufiger anpasst, um den jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.

### 4.2 Fehlender Anlegerschutz

Digitale Vermögenswerte gelten weder als Wertpapierdienstleistungen bzw. Nebendienstleistungen noch als Finanzinstrumente im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (nachstehend «MiFID II») bzw. des Liechtensteinischen Banken- und Wertpapierdienstleistungsgesetzes sowie den dazugehörigen europäischen und innerstaatlichen Ausführungen. Dies hat zur Folge, dass die für Finanzinstrumente bzw. Effekten geltenden Anlegerschutzbestimmungen (z.B. betreffend Eignungs- und Angemessenheitsprüfung) auf das Angebot der Bank zum Handel mit Digitalen Vermögenswerten nicht anwendbar sind (vgl. auch Ziffer 5.3). Ebenfalls nicht anwendbar sind die gesetzlichen Bestimmungen für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger, die organisatorischen Anforderungen zur Verhinderung von Marktmisbrauch oder über die Transparenz bzw. Meldepflichten für Abschlüsse. Daher profitiert der Anleger nicht von den entsprechenden Schutzbestimmungen dieser Regulierungen.

### 4.3 Fehlende zentrale Governance

Digitale Vermögenswerte basieren in der Regel auf dezentralen Netzwerken. Es gibt keine zentrale Institution, welche die Entwicklung und Verwendung der Digitalen Vermögenswerte kontrolliert oder reguliert. Diese fehlende zentrale Governance kann zu Risiken führen, insbesondere bei Software-Updates der entsprechenden Blockchain. Es besteht zudem das Risiko, dass der ordnungsgemäße Betrieb und die Wartung der entsprechenden Blockchain eingestellt werden.

### 4.4 Irreführende Aussagen über Digitale Vermögenswerte

Da Digitale Vermögenswerte nicht als Finanzinstrumente reguliert sind, fehlen spezifische Kundenschutzbestimmungen sowie eine Aufsicht zur Verhinderung irreführender Aussagen, insbesondere falscher Gewinnversprechen, die Kontoinhaber zu unvorteilhaften Investitionen verleiten könnten.

## 5. Risiken in Bezug auf den Handel mit Digitalen Vermögenswerten

### 5.1 Eingeschränktes Dienstleistungsangebot

Das jeweils aktuelle Dienstleistungsangebot der Bank und die über die Bank handelbaren Digitalen Vermögenswerte beschränken sich auf die unter [www.neuebankag.li](http://www.neuebankag.li) publizierten und beschriebenen Dienstleistungen und Digitale Vermögenswerte. Das Dienstleistungsangebot umfasst kein Recht des Kontoinhabers, Digitale Vermögenswerte von einem privaten Wallet an die Bank zu transferieren bzw. auf das Depot des Kontoinhabers zu übertragen oder sich von

der Bank auf ein privates Wallet ausliefern zu lassen (auch bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Bank). Der Kontoinhaber kann die Digitalen Vermögenswerte auch nicht zu Zahlungszwecken einsetzen. Der Zweck der vom Kontoinhaber im Depot als Asset/Valor gehaltenen Digitalen Vermögenswerte beschränkt sich damit auf die Partizipation an einer allfälligen Wertentwicklung. Darüber hinaus werden bestimmte technologiespezifische Funktionen von Digitalen Vermögenswerten von der Bank nicht angeboten und können vom Kontoinhaber nicht genutzt werden.

Die Bank kann ihr Dienstleistungsangebot jederzeit ändern oder einschränken. Dies kann dazu führen, dass Digitale Vermögenswerte nicht mehr über die Bank gehalten oder gehandelt werden können. In diesem Fall kann es erforderlich sein, dass die entsprechenden Digitalen Vermögenswerte des Kontoinhabers zu einem ungünstigen Zeitpunkt liquidiert werden müssen.

## 5.2 Abwicklung von Kundenaufträgen

Transaktionen mit Digitalen Vermögenswerten (Verarbeitung, Platzierung, Ausführung, Bestätigung, Korrektur von Aufträgen etc.) können namentlich aufgrund eines Fehlers in den Transaktions- oder Handelssystemen oder in den Kommunikationskanälen zwischen der Bank und dem Kontoinhaber bzw. zwischen der Bank und dem Broker verzögert, gar nicht oder fehlerhaft erfolgen.

Die oben genannten Umstände können dazu führen, dass ein Kontoinhaber nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten zu erteilen oder diese verzögert oder nicht ausgeführt werden. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann dies zu einem Wertverlust oder entgangenen Gewinn für den Kontoinhaber führen.

## 5.3 Anwendung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank führt die Kundenaufträge sorgfältig und gemäss den Instruktionen des Kontoinhabers aus. Die Ausführungsgrundsätze der Bank gelten sinngemäss für den Kauf und Verkauf von Digitalen Vermögenswerten. Die Kauf- und Verkaufsgeschäfte der Bank mit dem Broker unterliegen dessen vertraglichen Bedingungen, namentlich, aber nicht nur, in Bezug auf die Preise von Digitalen Vermögenswerten, die Verfügbarkeit der Systeme, Settlement Limiten, Cool-off Perioden (z.B. kurzzeitige Beschränkung der Annahme von Transaktionen) etc.

Die Bank gibt den Preis weiter, den ihr der Broker für das entsprechende mit ihm abgeschlossene Geschäft belastet oder gutschreibt, d.h. einschliesslich der vom Broker erhobenen Gebühren. Der Broker berücksichtigt für die Preisstellung in eigenem Ermessen verschiedene Faktoren wie z.B. Preis, Wahrscheinlichkeit der Ausführung oder Transaktionsgrösse. Zudem kann der Broker ein Risk- und Liquidity-Adjustment vornehmen.

## 5.4 Bearbeitung von Aufträgen

Es ist nicht gewährleistet, dass Aufträge rund um die Uhr bzw. sofort nach der Eingabe verarbeitet werden. Dies hängt unter anderem von den Handelszeiten der Bank sowie des Brokers ab und kann durch weitere Umstände (z.B. Limiten zur Begrenzung der Settlement-Risiken der Bank, technische Störungen am Wochenende ausserhalb der üblichen Supportzeiten) eingeschränkt sein.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten, welche der Bank ausserhalb der Handelszeiten zugehen, werden möglicherweise erst am nächstfolgenden Bankwerntag bearbeitet. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann die fehlende Möglichkeit, Digitale Vermögenswerte jederzeit zu handeln, für den Kontoinhaber zu einem Verlust oder einem entgangenen Gewinn führen.

## 5.5 Abhängigkeit von externen Brokern

Die Ausführung von Kundenaufträgen erfolgt gegen einen externen Broker und unterliegt dessen Geschäftsbedingungen, z.B. Ausführung von Transaktionen, Preisbestimmung, Handelszeiten, Änderung, Ablehnung und Rückabwicklung von Transaktionen, Einstellung der Dienstleistung sowie Einhaltung lokaler rechtlicher und regulatorischer Vorgaben einschliesslich Sanktionen.

Zudem bestehen in Bezug auf den externen Broker operationelle Risiken im Zusammenhang mit den von ihm verwendeten Systemen

und Technologien sowie Risiken betreffend die Einschränkung des Handels. Die Bank ist unter Umständen nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, einen alternativen Broker beizuziehen.

Der Ausfall eines Brokers, die Einstellung oder die Einschränkung der Dienstleistung durch den Broker hätte zur Folge, dass Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Digitalen Vermögenswerten verspätet oder gar nicht ausgeführt werden können. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann die fehlende Möglichkeit, Digitale Vermögenswerte zu handeln, für den Kontoinhaber zu einem Verlust oder entgangenem Gewinn führen.

## 5.6 Aussetzung des Handels

Der Handel mit Digitalen Vermögenswerten kann ausgesetzt werden, insbesondere bei Marktstörungen und Marktverwerfungen, zur Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Vorschriften und Sanktionen oder in Fällen höherer Gewalt (z.B. Unruhen, Krieg und Naturkatastrophen), bei technischen Risiken, die nicht von der Bank verursacht wurden (z.B. Ausfälle des Stromnetzes oder Internets) sowie bei systemischen Risiken oder aufgrund von Vorgaben des externen Brokers.

Während dieser Zeit sind keine Transaktionen möglich bzw. die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern. Aufgrund der hohen Marktvolatilität kann die fehlende Möglichkeit, Digitale Vermögenswerte zu handeln, für den Kontoinhaber zu einem Verlust oder entgangenem Gewinn führen.

## 5.7 Fehlende Nachhaltigkeit und Umweltbelastung

Insbesondere das Mining (siehe Glossar) von Digitalen Vermögenswerten erfordert oft erhebliche Mengen an Rechenleistung, was zu einem Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen führt. Dies kann den Marktwert von Digitalen Vermögenswerten negativ beeinflussen.

## 6. Änderungen

Die Bank hat das Recht, diese Risikoauklärung jederzeit zu ändern. Für Änderungen an der Risikoauklärung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung durch die Bank. Die jeweils gültige Fassung der Risikoauklärung ist auf [www.neuebankag.li](http://www.neuebankag.li) publiziert oder kann bei der Bank bezogen werden.

## 7. Glossar

### Airdrop

Ein Airdrop ist ein Vorgang, in der Regel als Teil einer Marketingstrategie, bei der ein Digitaler Vermögenswert oder ein Token unaufgefordert und kostenlos an Wallet-Adressen verteilt wird. Airdrops haben in der Regel keinen oder nur einen sehr geringen Marktwert.

### Blockchain

Eine Blockchain ist eine dezentrale und verteilte Datenbank, die eine Liste von Transaktionen in Blöcken speichert. Jeder Block ist durch einen kryptografischen Hash mit dem vorherigen Block verbunden, wodurch eine unveränderliche und transparente Aufzeichnung von Transaktionen entsteht. Ein Hash ist ein Datensatz, welcher der Verifizierung von Daten oder von Datenübertragungen dient.

### DLT (Distributed-Ledger Technologie)

Die Distributed-Ledger Technologie ist ein Oberbegriff für Technologien, die eine dezentrale und verteilte Aufzeichnung von Transaktionen ermöglichen. Die Blockchain ist eine Form der DLT.

### Forks

Ein Fork entsteht, wenn Änderungen bzw. Upgrades an der Open-Source-Software vorgenommen werden, die einem Digitalen Vermögenswert zugrunde liegt. Dadurch entstehen zwei getrennte und allenfalls konkurrierende Versionen der Blockchain bzw. des einem Digitalen Vermögenswert zugrundeliegenden Protokolls. Zudem können Forks zur Schaffung einer neuen oder konkurrierenden Art von Digitalen Vermögenswerten führen.

In der Praxis werden Forks in zwei Haupttypen eingeteilt:

- Soft Fork: Bei einer Soft Fork handelt es sich um eine abwärts-kompatible Änderung, bei welcher die der Blockchain zugrunde-

liegenden, älteren Regeln auch mit den neuen Regeln (aufgrund der Änderung der Open-Source-Software) kompatibel sind. In diesem Fall entsteht keine neue Blockchain.

- Hard Fork: Bei einer Hard Fork kommt es im Gegensatz zur Soft Fork zu einer nicht-kompatiblen Änderung, womit die neuen Regeln nicht mit den alten Regeln funktionieren. Dadurch entstehen zwei getrennte, konkurrierende Blockchains.

#### **Hacking**

Hacking bezieht sich auf unautorisierte und illegale Aktivitäten, bei denen eine Person oder eine Gruppe von Personen versucht, unbefugten Zugriff auf Computersysteme, Netzwerke, Software oder Daten zu erlangen.

#### **Mining**

Mining bezieht sich auf einen Prozess zur Validierung einer Blockchain und zur Erzeugung neuer Digitaler Vermögenswerte/Tokens.

#### **Open-Source-Software**

Open-Source-Software ist eine Art von Software, bei welcher der Quellcode für jedermann frei zugänglich, einsehbar und modifizierbar ist.

#### **Private Keys**

Private Keys sind kryptografische Schlüssel, die zum Signieren von Transaktionen eines Digitalen Vermögenswertes/Tokens verwendet werden. Sie dienen als Beweis für die Eigentümerschaft einer Wallet und müssen geheim gehalten werden, da der Zugriff darauf den Zugriff auf die darin enthaltenen Digitalen Vermögenswerte/Tokens ermöglicht.

#### **Smart Contract**

Ein Smart Contract ist ein selbstausführender Vertrag, der auf der Blockchain Technologie basiert. Es handelt sich um einen Code, der vordefinierte Bedingungen enthält und automatisch ausgeführt wird, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

#### **Wallet**

Eine Wallet ist eine Softwareanwendung oder ein Gerät, das zum Verwalten und Übertragen von Digitalen Vermögenswerten/Tokens verwendet wird. Der Zugriff auf die Digitalen Vermögenswerte/Tokens in der Wallet erfordert den entsprechenden Private Key.